

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die Aufstellung eines Bebauungsplanes

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Weyarn hat am 10.12.2020 beschlossen, für das Gebiet „Stürzlham Mitte“

das wie folgt umgrenzt ist: Ortsstraße „Neukirchner Straße“ (Fl.Nr. 754) – Öffentlicher Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 112) – Bauerwartungsland (Fl.Nr. 618/1) – Grünland (Fl.Nr. 619 jeweils Gemarkung Wattersdorf

und folgende Grundstücke umfasst: Fl.Nrn. 618, 618/3, 618/4, 618/5, 618/6, 618/7 und 619/T Gemarkung Wattersdorf

die bestehende Ortsabrundungssatzung „Neukirchner Straße“ mit einem erweiterten Geltungsbereich in einen Bebauungsplan umzuwandeln (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB im Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Ein Planentwurf einschließlich Begründung ist vom Planungsbüro Kurz GbR, Kirchenstraße 54 c, 81675 München, ausgearbeitet worden.

- II. Der Planentwurf einschließlich Begründung wurde am 04. Februar 2021 vom Gemeinderat gebilligt.

- III. Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit **vom 15.03. 2021 bis 15.04.2021** in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse www.weyarn.de eingestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Weyarn, 05.03.2021



GEMEINDE WEYARN


Hort

ausgehängt am: 05.03.2021
abgenommen am: 16.04.2021